

Satzung - wild frei grün e.V.

(Beschlossen am 11.03.2016, geändert am 03.06.2016)

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen wild frei grün mit dem Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Biesenthal.
- (3) Geschäftsjahr ist das Schuljahr des Land Brandenburg.

Artikel 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kinder- und Jugendhilfe, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung des Naturschutzes und der Umweltbildung.
- (3) Der Verein will Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die auf den Werten Respekt, Gleichwürdigkeit und Verantwortung basiert. Ziel ist die individuelle Potentialentfaltung in einer Gemeinschaft durch Stärkung des Selbstwertgefühls und der Naturverbundenheit.
- (4) Er will neue Formen der Selbstorganisation, die auf Respekt, Gleichwürdigkeit, Verantwortung und Vertrauen beruhen, in Kindertagesstätten, Schulen und anderen Einrichtungen fördern.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Projekte und Bildungsveranstaltungen zur Verbreitung sowie Weiterentwicklung reformpädagogischer Ideen und von Organisationskonzepten, die auf Selbstorganisation* innerhalb einer Vertrauenskultur begründet sind, z.B. Vorträge, praktische Workshops (Holzwerkstatt, Naturmentoringstraining), Seminare und Führungen
 - Projekte zur Förderung des Naturschutzes und der Umweltbildung, wie waldpädagogische Führungen und Seminare, Durchführung von Naturschutzaktionen und -projekten (in Kooperation z.B. mit dem NABU bei Waldumbaumaßnahmen, Wiesenpflege u.ä.), umweltpädagogische Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Naturräumen
 - Förderung der Begegnung von Menschen unterschiedlicher Herkunft, um Kennenlernen zu ermöglichen und das friedliche Zusammenleben in Unterschiedlichkeit zu fördern, z.B. Seminare, Projekte, Schulpatenschaften, internationale Vernetzung mit Organisationen sowie durch Kooperationen mit Initiativen, die geflüchtete Menschen unterstützen.
 - Gründung und Betrieb von Freien Alternativschulen und reformpädagogischen Kindertageseinrichtungen

* Selbstorganisation = Organisationsstrukturen, die ohne Hierarchien und Chef funktionieren. Durch eine bestimmte Qualität der persönlichen Verantwortungsübernahme sowie der Entscheidungs- und Konfliktlösungsprozesse lassen sich sinnstiftende Formen der Zusammenarbeit gestalten, die sich von den traditionellen Organisationsmodellen signifikant unterscheiden.

Artikel 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung nicht im Widerspruch zu dem Zweck des Vereins steht, kann ebenfalls Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei natürlichen Personen Name und Wohnanschrift, bei juristischen Personen den Namen und die Geschäftsanschrift enthalten muss, entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erklären.
- (4) Bei groben oder nicht nur vorübergehenden Verletzungen der beschlossenen Vereinszwecke, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung, bei Mangel an aktiver Beteiligung an der Vereinsarbeit oder bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins, kann der Ausschluss eines Mitglieds von jedem Mitglied beim Vorstand schriftlich begründet verlangt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor einer Entscheidung ist dem oder der Betroffenen vereinsöffentlich Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein erneuter Antrag auf Beitritt ist 12 Monaten nach Ausschluss zulässig.
- (5) Eine besondere Form der Mitgliedschaft ist die Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen und entlastet. Sie werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.

Artikel 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung beschließen.
- (3) Zusätzliche finanzielle Zuwendungen aus freiwilligen Beitragszahlungen oder durch Spenden sind auch von Nichtmitgliedern möglich und werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.

Artikel 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Gremien, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingerichtet werden.

Artikel 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstandes oder im Verhinderungsfall, von einer Stellvertretung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich per Post oder E-Mail einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet die Sitzung.
- (3) Mitglieder des Vereins können innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Einladung Ergänzungen der Tagesordnung verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes vom Vorstand und Kassenführer und die Entlastung derer
 - Wahl des Vorstandes und des Kassenführers
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe Artikel 5)
 - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - Beschlüsse über den Haushalt und die Aufnahme von Krediten
 - Erlass einer Geschäftsordnung oder einer Schiedsvereinbarung
- (5) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen und auf Antrag von 1/3 der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher sowie geheimer Abstimmung.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
- (7) Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (8) Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte juristischer Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Fall einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die anstehende Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
- (10) Änderungen in der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen alsbald allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(11) Beschlüsse über eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern benötigen eine Mehrheit von mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und wird vom Vorstand zur Einsichtnahme und Archivierung aufbewahrt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolle, auf Verlangen ist eine Abschrift zuzusenden.

Artikel 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung wählt zudem einen Kassenführer in den Vorstand. Die Vorstände sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Der Vorstand kann für die Abwicklung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Die Beratungen des Vorstandes sind öffentlich und der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen rechtswirksam vorzunehmen und hat die Mitgliederversammlung darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9 Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

(1) Der Vorstand hat das Recht, einen bzw. mehrere Geschäftsführer zu bestellen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird der Verein durch zwei Geschäftsführer einzeln vertreten. Die Geschäftsführer führen selbstständig und unter eigener Verantwortung die laufenden Geschäfte

folgender Organisationseinheiten des Vereins:

1. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: Förderung und Weiterentwicklung reformpädagogischer Ideen und einer Selbstorganisation innerhalb einer Vertrauenskultur in der Kinder- und Erwachsenenbildung
2. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: Naturschutz und Umweltbildung
3. Aller bestehenden und zukünftigen Projekte mit dem inhaltlichen Schwerpunkt: Freie Alternativschule und reformpädagogische Kindertageseinrichtung

(2) Aufgaben der besonderen Vertreter gemäß §30 BGB:

1. Die Leitung der o. g. Bereiche:
Projekte der Kinder- und Erwachsenenbildung
Projekte des Naturschutzes und der Umweltbildung
Projekte der freien Schule
Projekte der Kindertageseinrichtung,
sowie zeitlich begrenzte Projekte aller zu- und beigeordneten Organisationseinheiten des Vereins.
2. Entscheidung über Einstellung, Versetzung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten der einzelnen Dienstkräfte, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist (Besetzung der Stellen innerhalb der Geschäftsführung)
3. Wirtschaftliche Betriebsführung der zu- und beigeordneten Organisationseinheiten des Vereins
4. Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes und Aufstellung des Jahresabschlusses der zu- und beigeordneten Organisationseinheiten des Vereins
5. Verwaltung der Mietobjekte
6. Ausübung des Hausrechts
7. Aufsicht über die Dienstkräfte in Bezug auf die rechtmäßige und ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben

Artikel 10 Schiedsvereinbarung

(1) In allen Streitfällen zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein und einzelnen Mitgliedern wird – soweit dies gesetzlich zulässig ist - ein Schiedsrichterliches Verfahren gemäß §§ 1025 ff Zivilprozessordnung (ZPO) verbindlich vorgeschrieben. Der ordentliche Rechtsweg ist in diesem Sinne ausgeschlossen, die Bestimmungen der §§ 1059 ff ZPO bleiben davon unberührt.

(2) Das Verfahren kann von jedem Mitglied schriftlich und begründet beantragt werden. Den streitenden Parteien wird vor einer Entscheidung umfassendes rechtliches Gehör gewährt.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus Beisitzerinnen/Beisitzern, die paritätisch von jeder Partei benannt werden. Diese bestimmen einvernehmlich zusätzlich eine unparteiliche Schiedsperson als Obmann/-frau und bilden zusammen das unabhängiges Schiedsgericht, von dem Vereinsmitglieder ausgeschlossen sind.

(4) Die Schiedssprüche und die Kostenfestsetzung fasst das Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen, die von für allen Parteien als abschließend anerkannt werden. Sie sind schriftlich und begründet abzugeben und haben sich an den geltenden Grundsätzen von Recht, Gesetz und Billigkeit auszurichten.

(5) Für das Verfahren im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der ZPO.

Artikel 11 Auflösung des Vereins / Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecken fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

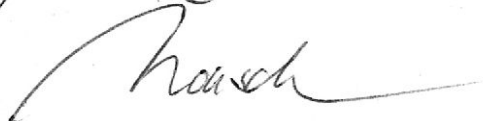
Almuth Kunze



Monique Reiter



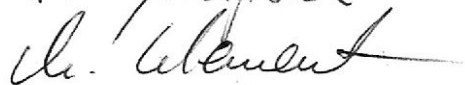
Janine Hensch



Pam WEIßBACH



Maja Klement



Katrin Paul



Anne Raubert

